



## Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-28-4

### Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Fa. Tierkrematorium Himmelspfote GmbH, Breiteich 12, 94575 Windorf, hat die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung eines Kleintierkrematoriums auf dem Grundstück Am Bärenbach 5 in 94525 Aicha vorm Wald, Grundstück Fl.-Nr. 1247/7 der Gemarkung Aicha vorm Wald, beantragt. Das Vorhaben besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Tierkrematoriums mit einem Durchsatz von weniger als 50 kg/h und weniger als 50 kg je Charge, bestehend aus einem Kremationsofen mit Abluftreinigung, einem Kühlraum (Lagervolumen unter 2 m<sup>3</sup>), Büro- und Sozialräumen, Kundenräumen sowie Garage und Außenanlagen. Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GE Sommerweide West – BA IV“, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Das Krematorium wird werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit einer max. Durchsatzleistung von unter 700 kg/Tag betrieben. Die Anlieferung der Tierkörper erfolgt durch den Betreiber und durch die Tierbesitzer, anschließend werden diese im Kühlraum gelagert. Für die Kremation werden zwei mit Erdgas betriebene Brenner mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von ca. 400 kW eingesetzt. In der ersten Verbrennungskammer findet die Umsetzung des Tierkörpers bei über 850 °C statt und in der zweiten Kammer die Nachverbrennung der Gase bei über 850 °C und einer Verweildauer der Gase von über 2 Sekunden. Die Abgase werden mittels einer Gewerbefiltereinheit aus PTFE gereinigt und über einen Schornstein mit einer geplanten Höhe von 12 m über GOK ins Freie abgeleitet. Ein Teil der Asche wird in einer geschlossenen Aschemühle gemahlen und an die Tierbesitzer zurückgegeben, die übrige Asche wird auf dem Gelände zwischengelagert.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 10 t je Tag einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Dabei ist eine überschlägige Prüfung vorzunehmen, ob das Vorhaben im Hinblick auf die in Nrn. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete und Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

**Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Natura 2000-Gebietes und der gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten sind.**

### Begründung:

#### 1. Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG):

**Hauptgebäude**  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Ämtergebäude**  
Gestütstraße 10  
84028 Landshut

**Telefon**  
(08 71) 8 08 - 01  
**Telefax**  
(08 71) 8 08 - 10 02

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

**Besuchszeiten**  
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Konten**  
Zahlungen nur an die  
mitgeteilten Konten der  
Staatsoberkasse  
Bayern in Landshut

#### **Öffentliche Verkehrsmittel**

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Ausbreitungsberechnung vom 22.08.2022 wurde die Stickstoffdeposition durch das Tierkrematorium bestimmt. Als vorhabensbezogene Zusatzbelastung wurde am westlich gelegenen FFH-Gebiet „Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See“ deutlich unter 0,3 kg N/ha\*a berechnet. Somit ist das Abschneidekriterium (Irrelevanzkriterium) von 0,3 kg N/ha\*a unterschritten, das heißt, das FFH-Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens in Bezug auf eine mögliche Stickstoffdeposition. Die errechneten Depositionswerte am FFH-Gebiet sind so gering, dass von keinen relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Auch eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraums für geschützte Tierarten durch Lärm kann aufgrund der Entfernung von ca. 300 m ausgeschlossen werden.

2. Sonstige empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, insb. gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile etc. (Nrn. 2.3.7, 2.3.2, 2.3.6):

Auch die in der Umgebung befindlichen Biotope außerhalb der Natura 2000-Gebiete sind nicht von relevanter Stickstoffdeposition betroffen. Sie liegen nach den Berechnungen nicht im Beurteilungsgebiet für die Gesamtanlage. Die anlagenbezogene Gesamtbelastung liegt am Aufpunkt mit der höchsten Belastung bei max. 1 kg N/(ha\*a). Damit ist das Irrelevanzkriterium von 5 kg N/(ha\*a) an jedem Punkt der Umgebung klar unterschritten und es gibt kein Beurteilungsgebiet, in dem eine weitergehende Prüfung nach Anhang 9 der TA Luft erforderlich wäre.

3. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Nr. 2.3.8):

Der Standort der Anlage befindet sich nicht in einem Gebiet nach Nr. 2.3.8, insbesondere auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder hochwassergefährdeten Bereich oder Schutzgebiet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 22.12.2022  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

gez.  
**Ramsauer**  
**Regierungsrat**